

nung zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung von den Kanzeln publicirt und an gehörigen Orten angeheftet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 2ten Septemb. 1774.

Karl Aloisius Graf zu Königsegg-Aulendorf,
Kurfürstl. Statthalter.

(L. S.)

Vr. G. D. Fch. von Gynnich.

K. U. Quifeg.

Nr. 21.

Westfische Eigenthumsordnung vom 3. Apr. 1781.

Von Gottes Gnaden Maximilian Frederick, Erzbischof zu Köln, &c. &c. Demnach Uns treuehorsaame Landstände Unseres Westes Recklinghausen unterthänigst vorgestellt: wie das wegen der Leibeigenschaft, derselben Pflichten, und darunter gehörigen Güter viele Irrungen, und processualische Weiterungen zeitlers sich eräugnet, welche oft ungleich, und unterschiedlich entschieden worden, weil hierunter keine durchgängige Verordnung vorhanden; so sind Wir zu Vorbeugung, und Abhelfung solcher Unordnungen auf unterthänigstes Bitten erwehnter Unserer Landständen, und auf hierunter eingeholten Bericht vor unsern beeden Gerichten zu Recklinghausen und Dörsten folgende Eigenthums-Ordnung zu erlassen mildest bewogen worden:

Erster Titel. Von dem Leibeigenthums-Recht überhaupt, und denen verschiedenen Quellen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

§. 1. Das Leibeigenthums-Recht unterkeltet eine rechtliche Verbindung, vermög welcher jemand wegen eines ihm in erblichen Genuss, und Nießbrauch überlassenen Guts, Hofes, oder Kotten, dem andern, dem solches Gut, oder Hof, oder Kotten zusteht, mit Gut und Blut zugethan, und zu sichern Dienstleistungen, und Abgaben verpflichtet ist.

§. 2. Diese Dienstleistungen und Abgaben sind nicht einerlei, sondern unterschiedlich, und fließen entweder aus einem alten Herbringen, oder aus einer Vereinbarung; was also ein jeder besitzt, und erweislich hergebracht hat, oder zwischen Gutsheeren, und Eigenbehörigen abgeschlossen worden, oder noch abgeschlossen werden wird, dabei soll es unabänderlich bewenden.

§. 3. Um jedoch alle Irrungen, und Streitigkeiten abzuschneiden, so haben die Gutsheeren inskünftig die Pflichten ihrer Eigenbehörigen denen Gewinnbriefen deutlich, und stückweise einverleiben, selbige in duplo ausfertigen, und von denen Eigenbehörigen, oder wenn diese Schreibens unerfahren, an deren Statt durch einen Notarium in ihrer der Eigenbehörigen, und zweien Zeugen Gegenwart unterschreiben, und sodann benennselben das Duplicat einhändigen zu lassen, sonst aber sich selbst beizumessen, wenn ihnen der Beweis abgeht.

§. 4. Mebrigens ist ein von leibeigenen Eltern Geböhrrer demjenigen leibeigen, dem die Eltern eigen sind; auch ist einer leibeigen, der von einer leibeigenen Mutter geböhrrer wird, wenn schon der Vater freien Standes wäre; sind aber die Eheleute zwar beide, jedoch unterschiedlichen Herren leibeigen, so gehören die Kinder dem Gutsheeren der Mutter.

§. 5. Sollte eine leibeigene Person außer der Ehe Kinder zeugen, so folgen diese gleichfalls dem Stand der Mutter, und sind leibeigen, es wäre denn, die Mutter zur Zeit der Empfängniß, oder in der mittern Zeit freien Standes gewesen, auf welchen Fall das Kind nicht für eigen, sondern für frei geböhrrer zu halten ist; und hiernach sind auch die Kinder frei, und nicht leibeigen, welche von einem Weibebild freien Standes in- oder außer der Ehe mit einem Eigenbehörigen gezeuget werden.

§. 6. Wenn eine freie Manns- oder Weibsperson sich auf eigenbehöriges Gut mit dem Anebe, oder der Anebinin verheirathet, und von dem Gutsheeren zur Gewinnung gelassen wird, oder auch nur der Gutsheer die Eheiratheten auf dem Erbe wohnen, und von denselben die jährliche Pfsächte, und übrige praestanda drei Jahr nacheinander entrichten lasset, so ist eine solche Person in beeden Fällen eine weitere Begebung ihres freien Standes leibeigen, und daneben im zweiten Fall dem Gutsheeren ein billiges Gewinnngeld zu bezahlen schuldig.

§. 7. Ist aber die Person, welche auf das Gut, oder Erbe kommt, einem andern mit Leibeigenthum zugethan, so muß dieselbe sich zuvor freikaufen, und die darüber erhaltene Bescheinigung dem neuen Gutsheeren einreichen, oder gewärtigen: daß sie mit ihrem Ehegatten abgewiesen, und von dem Erbe entsetzt werde, als welches bei nicht erfolgter Freikaufung von der Willkür des Gutsheeren abhängen, und auf dessen geziemendes Anrufen durch richterliche Hilfe vollstreckt werden solle.

§. 8. Die, so freien Standes sind, und ein vorhin mit eigenbehörigen Leuten, besetzt gewesenes Gut, oder auch ein anderes Erbe nach Leibeigenthums-Rechten annehmen, und gewinnen, begeben sich dadurch freiwillig, und ipso facto in die Leibeigenschaft, mithin versteht sich von selbst: daß sie mit ihren künftigen Kindern dem Gutsheeren leibeigen werden, jedoch soll von freien Standes Eheleuten keiner ohne des andern Willen, und wenn nicht Mann und Frau zugleich, den Leibeigenthum annehmen, sich eigen geben, sondern dieses, wenn es sich ereignet, nichtig und von keiner Wirkung seyn.

§. 9. Die vor der Begebung in den Eigenthum geböhrrten Kinder aber bleiben freien Standes, wenn sie auch von denen Eltern miteigen gegeben werden, es wäre denn: daß dieselbe nach erlangter Großjährigkeit darin gewilliget, und die von ihren Eltern geschehene Eigengebung ausdrücklich gutgeheßen, und bestätiget hätten.

§. 10. Wird ein eigenbehöriges Gut verkauft, vertauscht, oder auf eine andere gültige Art einem Dritten eigenthümlich übertragen, so treten die dazu gehörigen Leibeigenen aus dem Eigenthum ihres vorigen in die Leibeigenschaft ihres neuen Gutsheeren; gleichwie dann auch diejenigen für leibeigen zu achten, die durch eine in die Rechtskraft getretene Urtheil dafür erklärt sind, oder sich dreißig Jahr lang als Eigenbehör-

Westphälisches Prov.-Recht. III.

zige verhalten, und die Pflichten eines Leibeigenen in Leistung des Zwangsdienstes ohne Widerrede verrichtet haben.

Zweyter Titel. Von denen Leibeigenthums-Herrn, und Eigenbehörigen, auch deren personal Befugniß und Obliegenheit.

§. 11. Sowohl der Eigenthümer eines eigenbehörigen Guts, als auch derjenige, welcher ein solches Gut für sich selbst, und als eigenthümlich besizet, oder durch eine possessorishe Urtheil ausgewonnen hat, ist Befiziger des Leibeigenthums-herrlichen Rechts, und dafür zu erkennen, bis daran in petitorio ein anderes verordnet worden.

§. 12. Stehet ein eigenbehöriges Gut unter mehreren Gutsheeren in Gemeinschaft, und wollen diese ihre Rechte einem von ihnen gegen billige Erstattung nicht überlassen, so gehöret zwar denen sämtlichen Interessenten das Eigenthum, sie werden aber für einen Gutsheeren gehalten, und können mithin die Pflicht und Schuldigkeit des Eigenbehörigen nicht vermehren, sondern müssen unter sich über Auf- und Freilassung, Gewinn, Sterbfälle, Dienste, und übrige praestanda ohne Verschmäherung des Eigenbehörigen sich vergleichen, oder es auf gerichtliche Entscheidung ankommen lassen.

§. 13. Derjenige aber, welcher in einem eigenbehörigen Gut gerichtliche, oder auch von seinem Schuldner freiwillige Immission erlangt, oder sonst nur den bloßen Nießbrauch davon hat, kann sich, weil er kein Gutsheer ist, sondern das Gut Namens eines andern besizet, der Auf- und Freilassung, und sonstigen, dem Eigenthums-Herrn allein zustehenden, Rechten über die Eigenbehörigen nicht anmassen, jedoch genießet ein solcher Immissus oder Usufructuarius von Gewinn, Sterbfall, und Freibriefen den Anschlag, wessen Bestimmung vom Gericht begehret werden kann, wenn der Gutsheer innerhalb drei Monat nach gescheneher Requisition sich darzu nicht unverfänglich anschielet.

§. 14. Harte und unbescheidene Behandlungen können und wollen Wir nicht dulden, sondern die Gutsheeren müssen ihre eigenbehörige christlich und menschlich halten, auch denenselben, wo es nöthig, Hilfe und Vorschub leisten, und zu ihrer Aufnahme und Erhaltung beförderlich seyn, wogegen denn diese verpflichtet sind, ihren Gutsheeren treu und gewärtig, auch in billigen Dingen, und in soweit ihnen wider das Herbringen nichts zugemuthet wird, willfährig, und gehorsam zu seyn, deren Bestes zu suchen, und all dasjenige zu lassen, und zu vermeiden, was der Ehre und dem Nutzen der Gutsheeren mittel- oder unmittelbar zum Nachtheil gereicht.

§. 15. So lang die Eigenbehörigen von dem Leibeigenthum nicht entlassen sind, können dieselbe sich keinem andern eigen geben; ein wirklicher Einhaber des eigenbehörigen Guts darf solches ohne Gutsheerliche Bewilligung nicht verlassen, oder sich dessen abthun, und die Leibzucht beziehen, und wenn dagegen angegangen wird, so soll des Orts gerichtliche Obrigkeit dem Gutsheeren auf sein geziemendes Verlangen hilffliche Hand leisten, und die entwichenen Leibeigenen, welche sich binnen Landes befinden, gleich zu ihrer Schuldigkeit anweisen; sollte aber ein Dienstpflichtiger sich außer Landes begeben, so soll demselben solches zwar gestattet, gleichwohl aber dieser schuldig seyn, den Dienst, welchen er seinem Ei-

genthumsheeren zu leisten verpflichtet ist, vorab entweder zu präfixiren, oder sich dierfür in billigen Wegen abzufinden, wie in §. 17. enthalten ist.

§. 16. Wären aber auf dem eigenbehörigen Hof mehrere Kinder, als zum Ackerbau vordienlich, so bleibt denen Eltern unbenommen, die Entbehrlichen von sich zu thun, und bei andern zu verbinden, denenselben auch, jedoch nicht anders, dann auf die in vorigem §. vermeldete Art ein Handwerk, oder andere Wissenschaft in- oder außer Landes lernen zu lassen, und sollen die Gutsheeren solches nicht allein nicht behindern, sondern dafür sorgen: daß denen Geschwistern, welche dem Ackerbau zur Last, und im Stande sind, anderwärts ihre Kost zu verdienen, kein Aufenthalt auf dem Erbe gestattet werde.

§. 17. Dann müssen auch die Kinder der Eigenbehörigen nach erreichten dienstfähigem Alter bei ihrem Gutsheeren den Zwangsdienst verrichten, und ein halb Jahr ohne Lohn für die Kost dienen, es wäre denn: daß der Gutsheer einen längeren, oder der Eigenbehörige einen kürzern, oder gar keinen Zwangsdienst hergebracht hätte, jene eigenbehörige Kinder aber, welche vorbesagter Maaßen in der Lehr, und Erlernung eines Handwerks begriffen sind, werden von personal Dienstleistungen ausgenommen, und ist denenselben, wenn der Gutsheer sie nicht übersehen wollte, den Zwangsdienst mit Geld nach dem Anschlag, was verdungene Knechte und Mägde an Lohn bekommen, abzukaufen erlaubt.

§. 18. Sollten aber die Eigenbehörigen sich in Leistung schuldbiger Diensten saumselig und weigerlich halten, oder die Korn- oder Geldpächte, bedungene Gewinn- und Auffahrtsgelder zu gebührender Zeit nicht abführen, und die praestanda keinem Zweifel unterworfen, sondern unstreitig seyn, so hat der Gutsheer in diesen Fällen Macht und Gewalt für diese rückständige Gebühnissen, wie es bis hiehin hergebracht, Pfände aufzulegen, und wegen der erfallenen Kornpächten das Korn ausdreschen zu lassen, jedoch ist derselbe gehalten, deren aestimation und distraction beim ordentlichen Gericht nachzusuchen.

Dritter Titel. Von Testamenten und Vormundschaften.

§. 19. Eigenbehörige können, so lang sie leibeigen sind, über das dem Eigenthumsheeren an dem erworbenen peculio gebührenden Erbtheil kein Testament machen; werden sie aber der Leibeigenschaft von dem Leibeigenthumsheeren entlassen, so haben sie Macht und Gewalt gleich andern freien Standespersonen über ihr Haab und Gut Testamenten, oder auf eine andere gültige Weise zu verordnen, sie mögen solches vor oder nach gescheneher Freilassung erworben haben.

§. 20. Es können auch die Eigenbehörigen von andern freien Personen zu Erben benennet oder eingesetzt werden; auch sollen sie ihren freien Anverwandten, so ab intestato versterben, nach der Ordnung der gemeinen Rechten überall succediren, und in so weit denen Personen freien Standes durchaus gleich gehalten werden.

§. 21. Die Lebtlebenden von denen leibeigenen Eltern sind, so lange sie nicht zur weitem Ehe schreiten, natürliche Vormünder über ihre minderjährigen Kinder, und wenn die Eltern beide verstorben, und

keine Vormünder angeordnet wären, alsdenn müssen die Gutsherrn selbst für die Erziehung der Kinder sowohl, als auch für die gute Administration der Güter sorgen. Würden aber die bestlebenden sich wieder verheirathen, und deswegen, oder aus andern Ursachen die minderjährigen Kinder eines Vormunders bedürftig seyn, so soll darzu von denen Gutsherrn einer von denen nächsten Verwandten, und in deren Ermangelung, oder wenn dieselbe in eines andern Gutsherrn Leibeigenthum stünden, oder aus andern Ursachen dazu nicht fähig genommen werden könnten, ein anderer, welchen sie am tauglichsten finden, in Vorschlag gebracht, und von des Orts Richtern angeordnet, und beediget werden, und hat der angeordnete Vormund alsdenn zu beobachten, was sich dieser Ordnung, und denen Rechten nach gebühret.

§. 22. Endlich müssen auch die Eltern, welche freien Standes sind, und sich in den Eigenthum zu begeben gedenken, vor Annehmung der Leibeigenschaft ihren Kindern, die sich nicht mit eigen geben, Vormünder anordnen lassen, und den kindlichen Pflichten anweisen, und sollen die Eltern davon zwar, wenn, und so lang sie ihren Kindern den nöthigen Unterhalt geben, den Genuß behalten, sonst aber den angewiesenen Pflichten der angeordneten Vormundtschaft überliefern.

Zweiter Titel. Von dem Recht der Gutsherrn, und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, Pertinentien, Holzung, und deren Gebrauch.

§. 23. Weil ein eigenbehöriges Gut oder Erbe von der Qualität der Bauertheuten, und von der Art und Weise, wie solches denenselben von dem Gutsherrn eingehan worden, also genant wird, so sollet von selbst: daß es dem Gutsherrn freistehet, seinen Hof, oder Kotten, wenn schon darauf immer eigenbehörige Colonen gewesen, nach abgestorbenem Geblute andern freien Standespersonen ohne Leibeigenthum Pfacht, und Feuer, oder auf eine andere Weise wieder in Bestand, und Verding zu geben, und hingegen ein freies Gut, oder Erbe einem seiner Eigenbehörigen, oder auch freien Leuten, die sich eigen geben, nach Eigenthums-Rechten, unter- und einzuthuen.

§. 24. Alle Aecker, Gärten, Ländereien, Wiesen, Weiden, Holzgewächse, Fischereien, und Gerechtigkeiten, die ein eigenbehöriger, und wirklicher Inhaber des praedii in Besiz, und Genuß hat, sind so lang für Zubehörungen des praedii zu halten, bis daran das Gegentheil klar und deutlich bewiesen wird; hätte jedoch der Eigenbehörige von solchen Gründen und Pertinentien ein und anderes Stück selbst erworben, oder gekauft, oder auf eine andere rechtmäßige Art erworben; so gehöret solches ihm, und nicht ehender, als nach seinem Absterben pro rata des Sterbefalles, mithin ganz oder zum Theil zu dem Gut, wenn es vorher, wie denen Acquirenten freistehet, nicht wieder veräußert worden; Was aber dem eigenbehörigen Hofe, oder Kotten per alluvionem, oder durch Theilung ankommender Marken, und Gründen, oder aus einem andern, dem Gut angehörenden Rechte, hinzukommt, gehöret unter dessen Pertinentien.

§. 25. Ein Eigenbehöriger genießet von dem unterhabenden Gut, und allen darzu gehörigen Pertinentien, alle Früchten, und Nutzbarkeiten, die durch Fleiß und Arbeit, oder auch von der Natur selbst herfür gebracht werden; dagegen muß er dem Gut wohl vorstehen, die dazu ge-

hörige Gerechtigkeit nicht untergehen, und die Ländereien nicht wüst liegen lassen, sondern zu rechter Zeit besaamen, und in Seilung, nöthigen Decken und Sämen, wie auch die Häuser und Gebäude in gutem Stande erhalten, und alles, was einem guten Hauswirthe geziemet, fleißig verrichten, damit er die onera publica sowohl, als seinem Gutsherrn die jährliche praestanda entrichten könne.

§. 26. Weil aber das Recht des Eigenbehörigen nicht in dominio, sondern lediglich in dem Erbnießbrauch bestehet, so mag er auch von dem Hof, oder Kotten auf keine Art etwas veräußern, verkaufen, verlegen oder verdringen, noch solchen Hof, oder Kotten mit einer Dienstbarkeit beladen, sondern alles, was hierunter ohne gutsherrliche Bewilligung vorgehet, ist ipso jure nichtig und kraftlos, sowohl in Ansehung des Eigenbehörigen, als des Gutsherrn; doch kann der Eigenbehörige dem Gut eine Servitut erwerben, und wenn ein dritter auf einem zum Gut gehörigen Grund eine Servitut besizlich hergebracht, und so viel actus auch von so langer Zeit öffentlich, und ohne Widerrede vor sich hätte, daß dextra scientia et Patientia Domini gnugsam abzunehmen wäre, so hat es dabei sein Bewenden, was solchenfalls in denen Rechten von der Praescription verordnet ist.

§. 27. Will ein Eigenbehöriger auf seinem Hof, oder Erbe etwas fürnehmen, wodurch die äußerliche Gestalt der Gründen, oder des Hofes verändert wird, als zum Beispiel: aus Weiden, Wiesen; aus Wäldgrund, Acker- und Bauland machen, oder den Raum seines Pflanzens erweitern, oder einschränken, oder das Wohnhaus versehen, so muß er zuvor seinen Gutsherrn darum fragen, wenn es auch dem Erbe zum augenscheinlichen Vortheil gereichet. Es darf auch ohne gutsherrliches Vorwissen, und Willen kein Häusling, Mietmann, oder Einwohner aufgenommen, weder das Erbe einem andern in Bestand, oder Verding gegeben werden; gleichwohl ist dem Eigenbehörigen unverböthen, ein oder anderes entlegenes Pertinent, welches er selbst fähig nicht bearbeiten kann, andern zu vermieten, damit aber die elocirte Stücke nicht verlohren gehen, oder unterschlagen, und verplüßert werden, so soll sowohl der Eigenbehörige, als der Conductor bei Verlust des Mietrechts dem Gutsherrn von geschehener Location, und Conduction jedesmal Nachricht ertheilen.

§. 28. Das auf dem eigenbehörigen Gut, oder Erbe obhandene Gehölz gehöret dem Erbe, und dem Gutsherrn, wenn es auch von dem Eigenbehörigen, und dessen Vorfahren gepflanzt wäre; der Eigenbehörige hat jedoch darab, gleichwie von denen andern Pertinentien, den Genuß, und Erbnießbrauch; wo aber hergebracht ist: daß von dem fruchtbaren Eichen- und Nüßchenholz bei Mastzeiten der Gutsherr die ganze, oder halbe Mast, oder einen andern Theil der Mast zu genießen habe, dort soll es dabei dem Herkommen gemäß verbleiben.

§. 29. So wenig also der Gutsherr das fruchtbare Gehölz zu Verkleinerung des dem Eigenbehörigen zustehenden Mitgenusses nach Willkühr zu hauen befähigt ist, ein und anderes Stück ausgenommen, welches gefällt werden mag, wenn das Erbe mit zureichendem Gehölze versehen ist, und es dem Mitgenuß zu keinem merklichen Schaden gereichet, eben so wenig darf ein Eigenbehöriger, unter welchem Vorwand es auch immer

seyen möchte, sich unterfangen, seines Gefallens, und ohne gutsherrliche Begnennung von solchem Holz etwas zu nehmen; doch soll auch der Gutsherr die Anweisung nicht verweigern, wenn der Eigenbehörige sich darum geziemend meldet, und zu Erhaltung der Gebäuden, Hecken, und Schlagbäumen, oder zu Ackergerätschaft, oder einem andern dem Hofe nützlichen Gebrauch Holz vonnöthen hat.

§. 30. Würde dennoch ein Eigenbehöriger sich erkühnen, verbotenes Holz aus eigener Macht niederzuschlagen, so ist dieses Holz dem Gutsherrn verfallen, und derselbe berechtiget, solches, wo er es antrifft, zu vindiciren, und soll demjenigen, welcher wesentlich das Holz ankauft, oder in Zahlung genommen hat, nicht allein zu seiner Schadloshaltung wider den Eigenbehörigen kein Regress zu statten kommen, sondern auch hinführo keiner bei Strafe der säkularischen Ahndung sich unterstehen, von einem Eigenbehörigen Holz, was ihm zu hauen nicht gebühret, ohne schriftliche Erlaubniß des Gutsherrn anzukaufen; wäre aber das unzulässiger Dingen gefällte Holz verbracht, und nicht mehr zu vindiciren, so hat der Eigenbehörige dem Gutsherrn den Werth des Holzes zu ersetzen, und darneben sowohl in diesem, als vorgemeldetem Falle die auf die verbotene Holzfallung in §. 30. gesetzte Strafe verwirkelt.

§. 31. So fern auch Eichen- und Buchenholz, welches zu dem Schlagholz nicht gerechnet wird, durch Sturm, Wasserfluth, oder auf eine andere zufällige Weise umgerissen, und niedergeworfen würde, muß der Eigenbehörige es seinem Gutsherrn melden, und weil es diesem zugehört, sich dessen ohne Bewilligung nicht anmassen; desgleichen, wenn ein Eichbaum abgängig und nicht mehr fruchtbar, jedoch das Holz an sich gesund, und brauchbar ist, hat der Gutsherr darüber zu verordnen, und solches zu seinem eigenen Nutzen zu verwenden, im Fall der Eigenbehörige solches nicht selbst vonnöthen hat, sondern das Gut zu Erhaltung der Gebäuden, und sonstigen Nothwendigkeiten mit Holz noch gnugsam versehen ist; das verbröckerte und zum Bau nicht mehr taugliche Holz aber muß der Gutsherr seinem Eigenbehörigen zukommen, und zum Brand, oder zu einem andern nützlichen Gebrauch anweisen lassen.

§. 32. Sämmtliches Schlagholz hingegen, welches, nachdem es bis auf den Grund abgehauen worden, aus dem Stamm wieder herfürsprößet, gehört zum nützlichen Gebrauch, mithin mag der Eigenbehörige solches nicht nur zu seiner eigenen Nothdurft, sondern auch zum Verkauf, Nutzen hauen, und gebrauchen, mit Bescheidenheit jedoch, und dergestalten: daß die Schlagbüsche nicht auf einmal zu Grunde gerichtet, sondern mäßig und wirtschaftlich, auch zur rechter Zeit gehauen, und dem Nachfolger am Erbe nicht unnützlich gemacht werden.

§. 33. Wenn aber große Eichen, und Buchen mit dem Schlagholz untersetzt, und vermischt sind, so muß der Eigenbehörige sich deswegen an die Eichen und Buchen nicht vergreifen, gleichwohl ist ihm erlaubt: wenn in einem Gehölze, welches bloß zum Schlagholz gewidmet ist, unter dem Schlagholz einige junge Eichen mit herfürwachsen, diese mit Schlagholz zu hauen, falls der Hof, oder das Erbe mit gnugsamen Eichen versehen ist, sonst sollen hin und wieder einige aufgeschlagene Eichen stehen bleiben, und zum Aufwachs conserviret werden, damit sowohl an dem Bauholz kein Mangel erscheine, als auch die Schlagbüsche im

Stande gehalten, und durch den Anwachs, und Schatten der vielen Eichen nicht verdorben werden; endlich spricht es von selbst: daß der Eigenbehörige, wo es sich schickt, nach gutsherrlicher Anweisung fleißig pflanzen, und seinen Hof mit Eichen, und Buchen, auch guten Obstbäumen besetzt halten müsse.

Fünfter Titel. Von Pflichten insgemein, und Gewinn- und Auffahrtsgeldern, auch Korn- und Geldpächten, und übrigen Natural-Prästationen ins besondere.

§. 34. Für den Erbniesbrauch (wessen ein Eigenbehöriger sich in Gefolg bisheriger Verordnung bedienen kann) ist derselbe seinem Gutsherrn allerhand Pflichten, und jährliche Prästationen nach Ziel und Maße, wie solche bedungen, oder hergebracht sind, zu leisten schuldig, und diese können von Gutsherrn nicht vermehrt, noch verändert werden, als nachdem das Geblüt des Eigenbehörigen ausgestorben, und dadurch das Erb- und Successions-Recht völlig erloschen ist, oder wenn dem Hof, oder Erbe ein und anderes Stück, welches vorhin nicht dabei gewesen, noch aus einem dem Erbe anklebenden Rechte herrühret, von dem Gutsherrn beigelegt, und dem Eigenbehörigen zum nützlichen Gebrauch eingethan, mithin auf diese Art das Erbe und der Genuß ohne Zut thun des Eigenbehörigen vergrößert, und verbessert würde, jedoch ist der Eigenbehörige ein solches Stück wider seinen Willen annehmen nicht verbunden.

§. 35. Auch mag der Gutsherr die alte Pacht wieder einführen, wenn selbige wegen Abspießung eines vorhin dem Erbe anleblig gewesenem Stück vergringert worden, nachdem er dieses Stück wieder an sich gebracht, und dem Erbe einverleibt hat; würde hingegen ein fruchtbares Pertinens von dem Hofe evinciret, oder auf eine andere Weise, jedoch ohne Verschulden des Eigenbehörigen, oder dessen Vorfahren davon kommen, so erforderet auch Recht und Billigkeit: daß alsdann die jährliche Prästanta gemindert werden, und soll solches nach Proportion der Pacht geschehen, die sonst aus dem ganzen Erbe gieng.

§. 36. Die Kinder der Eigenbehörigen überkommen zwar von der Geburt, und durch die Fürsorge der Eltern das Erb- und Successions-Recht, gleichwohl kann niemand zur wirklichen Succession gelangen, er habe denn zuvor den Hof, oder das Erbe dem allgemeinen Gebrauche nach gewonnen; wenn also ein Anebe auf Absterben, oder auch auf gutwilligen, und mit gutsherrlicher Bewilligung geschehenen Abstand seiner Eltern die Stätte wieder annehmen; und sich darauf verheirathen will, so muß er erst bei dem Eigenthumsherrn die Gewinn- und Auffahrts-Gelder für sich, und sein künftiges Weib, oder wenn es die Tochter wäre, für ihren künftigen Ehemann behandeln, und bedingen, und was alsdenn behandelt, oder bedungen worden, darüber soll dem Aneben, oder der Anebin ein ordentlicher, und deutlich beschriebener Gewinnbrief gegen die gewöhnliche Schreibgebühr mitgetheilt werden.

§. 37. Bei Bestimmung des Gewinns sollen die Gutsherrn sich aller Uebernehmung enthalten, und unter andern erstens auf die Kräfte des Peculii, zweitens auf die Größe des Hofes, und der Nutzung, und ob das Erbe hoch oder gering in Schätzung stehe, drittens auf Viel- und Geringheit der jährlichen Pächten, viertens auf die Kinder, welche neben

dem Auerben, und Succesoren auf dem Hofe sind, und noch ausgefeuert werden müssen, künftens auf den nächstvorigen Anschlag der Gewinnelder, und endlich sechstens auf die Länge und Kürze der Zeit, so von einem Gewinn zu dem andern abgelaufen, gebührende Rücksicht nehmen, widrigenfalls mag der Auerbe um eine nach fleißiger Erwägung vorgemeldeter Umständen zu verfügende billigmäßige Determination das richterliche Amt imploriren, und soll die Sache, wenn zuvorderst die gültliche Weilegung inter partes versucht worden, nach geschעהer summarischer Untersuchung de plano entschieden, und niemalen der Anschlag über eine doppelte Pfacht hinausgetrieben werden.

§. 38. Hätten die Eltern selbst für ein zur Succesion bestimmtes Kind das Gut gewonnen, und solchemnach sich zutrüge: daß dieses Kind zur wirklichen Succesion nicht gelangte, oder auch vorher versterben würde, so sollen die Eltern die bedungenen Gewinnsgelder zu zahlen nicht verbunden seyn; wären aber die Gelder allbereits ausgezahlt, und noch mehrere Kinder vorhanden, alsdann muß der Gutsherr das empfangene entweder wiedergeben, oder dafür ein anderes von den übrigen Kindern, welches anstatt des verstorbenen succediren soll, gewinnen lassen, ohne weiter etwas zu fordern.

§. 39. Damit gleichwohl die anticipirte Gewinnsgelder keinem zum Nachtheil gereichen, so sollen selbige nur denen ganz unbeschränkten Eigenthümsherrn, und wo der Succesor das Factum, oder die Facta seines Antecessoris zu halten schuldig ist, zu nehmen erlaubt seyn, denen übrigen aber nichts anders, als wenn nach erfolgtem Tode, oder Abstand der Eltern der wirkliche Succesionsfall vorhanden ist; sollte aber nichts bestoweniger eine Anticipation geschehen seyn, und der Gutsherr vor der wirklichen Antretung der zur Succesion bestimmten Auerben versterben, so soll der Contract nichtig, und nicht der nachfolgende Gutsherr, sondern der Erbe des verstorbenen Gutsherrn die bezahlte Gewinnsgelder dem Auerben, oder seinen Eltern zu erstatten gehalten seyn.

§. 40. Die Korn- und Geldspfachten müssen alle Jahr um Martini, wenn kein anderer Zahlungs-Termin bestimmt ist, unfehlbar abgeliefert werden; wäre aber der Eigenbehörige hierin saumselig, so hat nicht nur der Gutsherr, wie oben §. 18. bereits verordnet worden, Macht und Gewalt, die Pfändung fürzunehmen, sondern auch, wenn die Zahlung bis nach Lichtmesse verschoben würde, alsdenn die Wahl, ob er sich die Kornfrüchten in natura, oder nach dem um Martini gewesenen Marktpreise entrichten lassen wolle.

§. 41. Gleichwie der Gutsherr die Prästanda nicht erhöhen kann, also ist auch der Eigenbehörige verpflichtet, die Kornpfacht in unstrafbaren, und wohlgeremigten Früchten, so gut sie auf dem Erbe wachsen, zu liefern, und die Geldpfacht nach dem zur Verfallzeit vorhandenen Landesherrlichen Münz-Edict zu bezahlen.

§. 42. Wären die Kornspfächte, und übrigen Naturalien nicht in natura geliefert, sondern mit Geld abgefunden, so macht doch dieses in der Natural-Prästation, wenn kein anderes im Gewinnbrieff versehen, noch eine Präscription obhanden, keine Aenderung, mithin ist nichtdestoweniger der Eigenbehörige schuldig, in Zukunft, und so oft der Gutsherr darauf besteht, dergleichen Pfächte in natura zu berichtigen, und

auf seine Kosten an dem Wohnhause des Gutsherrn, oder wo es der Gutsherr sonst hergebracht, auch wohin er dieselben bestimmt, und assignirt hat, abzuliefern, nur muß der assignirte Ort von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung, wenn sonst im Gewinnbrieff nichts anders vorbehalten, um ein merkliches nicht entfernt seyn; auch bleibt dem Eigenbehörigen vorbehalten, was er bei der Ablieferung an Kost, oder Geld zu gemessen gehabt.

§. 43. Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort, oder wenn der Eigenbehörige durch Verkauf, Tausch, Erbschaft, oder auf eine andere Weise einen andern Gutsherrn bekommt, die Wohnung des neuen Gutsherrn von dem Orte, wohin sonst die Pfächte geliefert worden, so weit entlegen: daß der Bauer einen halben, oder ganzen, oder auch einige Tage mehr, als vorher darauf zubringen müßte, so soll demselben für einen halben, oder ganzen Tag ein halber, oder ganzer Spannendienst, oder das Fuhrlohn pro rata des Dienstgelbes vergütet werden.

Sechster Titel. Von Spann- und Handdiensten, und wie es bei Mißwachs, und sonstigen Unglücksfällen zu halten.

§. 44. Ueberhaupt gehet die rechtliche Muthmaßung dahin: daß ein jeder Eigenbehöriger, wenn er davon ausgenommen zu seyn nicht beweiset, dienstpflchtig seye, also seinem Gutsherrn entweder mit Pferden, oder, wenn er deren keine hat, noch halten kann, mit Hand- und Leibarbeit dienen müße; weil aber weder die Gattung und Zahl der Diensten, noch die Art der Dienstleistung, gleichfolglich auch dieserhalb keine allgemeine Regel vorgeschrieben werden kann, so lassen wir zuvorderst in Gesolg §. 2. es dabei bewenden, wie solches ein jeglicher Gutsherr hergebracht, oder sich mit seinem Eigenbehörigen darüber verglichen hat.

§. 45. Sollte zwischen dem Gutsherrn, und Eigenbehörigen Streit entstehen, und der Gutsherr mehr, als einen wochentlichen Dienst, der Eigenbehörige hingegen dazu nicht verpflichtet, sondern weniger hergebracht zu seyn prätendiren wollen, so hat in dem ersten Falle der Gutsherr, und im letztern Falle der Eigenbehörige bei gehörigem Gericht den Beweis zu führen.

§. 46. So wie der Eigenbehörige die Dienste, welche er in natura schuldig ist, mit Geld nicht bezahlen kann, es wäre dann der Gutsherr damit zufrieden, also kann auch der Gutsherr an Statt der Natural-Dienstleistung dem Eigenbehörigen eine Geld-Prästation wider seinen Willen nicht aufbürden; jedoch ist dem Gutsherrn unbenommen, die Dienste, wenn er selbst davon keinen nützlichen Gebrauch machen, auch der Eigenbehörige ihm dafür kein billiges Dienstgeld geben wollte, andern für Geld zu überlassen, wenn nur die Dienstleistung dadurch nicht beschweret wird.

§. 47. Hätte ein Eigenbehöriger viele Jahren lang keine Dienste geleistet, sondern Dienstgeld gegeben, so wird er darum der Natural-Dienstleistung nicht enthoben, sondern ist nach wie vor schuldig, auf Verlangen des Gutsherrn, wenn kein anderes im Gewinnbrieff versehen, noch eine Präscription obhanden, die Dienste in natura zu prästiren.

§. 48. Die Eigenbehörigen müssen zu Berrichtung der Spann- und Handdiensten vorher, und so früh beordert werden: daß sie an Ort und

Stelle wo der Dienst verrichtet werden solle, zur bestimmten Zeit erscheinen können, wenn dieses geschehen, und dennoch der Eigenbehörige entweder ganz unabkömmlich, oder mit untauglichen Pferden, oder Wagen, wenn er bessere hat, oder mit wenigeren, als er zu stellen schuldig ist, oder auch nicht zu rechter Zeit, sondern um ein merkliches später, als er aufgebothen worden, sich einfindet, so soll zwar wegen der unterlassenen Pflicht keine fiskalische Action Platz greifen, jedoch steht es in der Willkür des Gutsherrn, auf Kosten der Dienstpflichtigen an Statt der ausgebliebenen, zu spät, oder zu wenig gestellten Pferden andere annehmen, und den Handdienst durch Tagelöhner, und Werkleute vorbringen, oder die Dienstpflichtige nachdienen, und den versäumten Dienst auf einen andern Tag nachholen, und verrichten zu lassen.

§. 49. Sowohl die Handdiener, als die, welche Spann- und Pferdedienste zu leisten schuldig sind, müssen zu der Verrichtung, worzu sie bestellt worden, die nöthige Bereitschaft, oder Instrumenten, als Wagen, Karren, Pflüge, Egen, Sichel, Senen, Scheufel, Arten, Weilen, und was sonst für Instrumenten zu der bestimmten Haus- oder Feldarbeit erforderlich werden, wie auch das Futter für die Pferde, wo es anders nicht hergebracht, mitbringen; auch müssen sie nach Unterschied der Jahreszeit sich frühe genug zum Dienst ein- oder wenn sie selbst zu erscheinen behindert sind, tüchtige, und der Arbeit gewachsene Leute für sich stellen, und im Frühling, und Sommer von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, sodann im Herbst und Winter von acht bis vier Uhr, und wie es sonst Herkommens ist, dienen; Jedoch muß ihnen die gewöhnliche Ruhestunde gelassen, auch das Essen, es wäre denn ein anderes hergebracht, gerichtet werden; werden aber die, so zu einem wöchentlichen Dienst, oder auch nur auf sichere bestimmte Tage zu dienen gehalten sind, zu der Dienstleistung in- und zu der Zeit, wenn sie dienen müssen, nicht gefodert, so kann denselben von dem Gutsherrn, der Schuld daran ist, daß die Dienste nicht geleistet worden, auch wider ihren Willen nicht zugemuthet werden, für die verfllossene Zeit die Dienste nachzuholen, oder mit Geld zu bezahlen, es wäre denn ein anderes hergebracht.

§. 50. Wären hingegen die Eigenbehörigen nicht zu Feld- oder Hausdiensten, sondern über Land zu fahren bestellt, so müssen sie auf die bestimmte Stunde, und Tagzeit, es seye Vor- oder Nachmittag, Morgens oder Abends mit Wagen, und Pferden, oder wo es des Gutsherrn eigenes Fahrzeug wäre, welches sie bespannen sollen, mit angeschierten Pferden, und nöthigen Unterhalt für die Fuhrleute und Pferde sich bereit halten, und haben alsdann den sogenannten Fuhrschilling, oder was sonst bei dergleichen Fahren hergebracht seyn möchte, zu genießen, auch soll der Spandienst, wenn sie zwei volle Tage darauf zubringen, ihnen für zwei Dienste angerechnet, und vergütet werden.

§. 51. Wo die Eigenbehörigen verbunden sind, ein- oder andermal im Jahr die sogenannte lange Fahren in- oder außer Landes auf zwei, drei, oder mehr nacheinander folgende Tage zu thun, da müssen die Gutsherrn den Aufwand für die Knechte, und Pferde selbst hergeben, wenn nicht der Eigenbehörige sich verpflichtet hätte, oder dem alten Herkommen gemäß schuldig wäre, solche Fahren auf eigene Kosten zu ver-

richten; doch geht das bei diesen Fahren auszuliegende Zoll-, Weg-, Brücken- oder Schiff-Geld immer auf Rechnung des Gutsherrn.

§. 52. Bei hergebrachten, oder bedungenen ungemessenen Diensten ist von denen Gutsherrn die Mäßigung zu beobachten: daß dem Eigenbehörigen so viel Zeit gelassen, und gegönnet werde, als zu Bestellung seines eigenen Acker, und Verrichtung übriger Geschäften erforderlich wird, damit Menschen und Pferde nicht zu Grunde gerichtet werden; und sollte es sich zutragen: daß die Eigenbehörigen zu Land- und Kriegesföhren, auf den nemlichen Tag aber von dem Gutsherrn zum Dienst gefodert würden, und beeden kein Nützen leisten könnten, so haben die Land- und Kriegesföhren den Vorzug, wenn diese auch später bestellt wären; jedoch müssen die Eigenbehörigen solches ihrem Gutsherrn melden, damit derselbe die Ursache ihres Ausbleibens wisse, und anstatt ihrer andere aufbieten lassen könne.

§. 53. Wenn ein aufgebothener Eigenbehöriger sich zu gehöriger Zeit zum Dienst darstellt, und ohne sein Verschulden unverrichteter Sache wieder abziehen muß, so soll der Dienst für verrichtet gehalten, und dem Eigenbehörigen gutgethan werden; hätte aber einer mehrere Gutsherrn, alsdann ist derselbe zwar allen, jedoch nur wechselweise zu dienen schuldig, und daneben liegt in diesem Falle denen Gutsherrn ob, unter sich eine solche Vereinbarung zu treffen, wodurch die Dienstpflicht nicht vergrößert, noch beschwerlicher gemacht wird.

§. 54. Ob nun zwar allerdings billig ist: daß denen Eigenbehörigen, wenn sie durch Mißwachs, Krieg, Hagelschlag, Brand, Viehesterben, und andere dergleichen zufälligen Begebenheiten großen Schaden erlitten, einiger Nachlaß an den jährlichen Pflichten, und Prästationen angedeihe, auch sie in der Aufsichtung zu Spann- oder Handdiensten in etwas verschont bleiben, besonders wenn ihre Pflichten, und Ausgaben dem Genusse angemessen, und der erlittene Schaden so beträchtlich wäre: daß derselbe durch die Fruchtbarkeit der folgenden Jahren nicht leicht wieder eingebracht werden könnte, so wollen wir doch aus bewegenden Ursachen nichts Gewisses bestimmen, sondern sind zu denen Leibeigenthumsherrn des gnädigsten Vertrauens: daß sie selbst in dergleichen Fällen die Billigkeit vor Augen halten, und wo keine Uebersetzung in der Dienstleistung, noch Pacht-Remission Platz finden möchte, zum wenigsten den Abtrag durch leidentliche Fristen erleichtern werden, ohne es auf die allenfals hiermit vorbehaltene richterliche Erkenntniße, und Entscheidung ankommen zu lassen.

Siebenter Titel. Von Succession der Eigenbehörigen, und der Leibzucht.

§. 55. Eheliche Kinder der Eigenbehörigen haben zwar von der Geburt das Successionsrecht an dem Gut, oder Erbe, welches ihre Eltern nach Eigenthums Rechten untergehat; weil aber nur ein Kind succediren kann, so wollen und verordnen wir: daß dem bisherigen Herbringen gemäß der älteste Sohn, und in Ermangelung männlicher Erben die älteste Tochter, wenn selbige dem Gut vorzustehen im Stande, und tauglich, zur Succession gelassen werden sollen; sollte aber der minderjährige Sohn das Gut in sechs Jahren anzutreten nicht im Stande, hingegen

aber eine großjährige und fähige Tochter vorhanden seyn, so können wir geschehen lassen, daß diese mit ihrem Ehemann, wenn gegen diesen nichts erhebliches einzuwenden ist, das Gut beziehe; jedoch wollen wir: daß dieselbe dem Sohn bei seiner nachherigen Verheirathung nebst der Abschönung für den Abstand noch ein billiges abführe.

§. 56. Sollten aber bei Absterben der Eltern die Kinder noch alle minderjährig seyn, so hat der Gutsherr mittlerweile, und bis daran eines von denen Kindern sich zur Succession fähig macht, über die Administration zu disponiren.

§. 57. Ein Eigenbehöriger, der die Stelle wirklich angetreten hat, und hernach mit Krankheit oder Leibsgebrechen überfallen wird, ist deswegen nicht zu verstoßen, sondern bei dem Erbe zu belassen, so lang er die Landes- und gutsherrliche Prästata entrichten kann; auch sollen jene Kinder, welche wegen Mangel an Leib und Glieder zur Succession nicht gelangen können, den Unter- und Aufenthalt auf dem Erbe zu genießen haben, so lange sie nicht ausgekeuret sind; und damit darüber kein Streit, oder Zweifel entstehen möge, welche Kinder für tauglich, und unfähig zu achten, einem Erbe vorzustehen, so sollen die, welche lahm, oder gebrechlich, und von solcher Leibs- oder Gemüthschwachheit sind, daß sie die einem eigenbehörigen Hausvater, oder Hausmutter obliegende Feld- und Hausarbeit nicht verrichten können, für untüchtig gehalten, und von der Succession ausgeschlossen werden; Ferner sind für untüchtig zu halten, und auszuschließen, welche zum Ackerbau keine Lust, noch Wissenschaft davon haben, sich eines Verbrechen, so Schande und Leibesstrafe nach sich ziehet, schuldig gemacht, oder auch der Volkshäuferei, Hurerei, oder einem andern liederlichen und schändlichsten Lebenswandel sich ergeben haben; Würde aber hierunter zwischen dem Gutsherrn, und dem Eigenbehörigen einiger Streit entstehen, so ist hierüber die richterliche Erkenntnis einzuholen.

§. 58. Wäre nur ein Kind auf dem Gut vorhanden, und dieses außer Landes gegangen, der Ort seines Aufenthaltes aber bekannt, so soll es auf erfolgtes Absterben seiner Eltern darüber benachrichtiget, sonst aber durch eine Ekkthal-Badung vorgeforderet, und demselben in beiden Fällen zur Wiederkunft eine Zeit von sechs Monaten gestattet werden, auf nicht erfolgendes Erscheinen aber dem Gutsherrn freistehen, das Gut mit einem der nächsten Blutsverwandten, welche davon noch keinen Abstand gethan, weder auf eine noch andere Art sich des Erbrechts verlißig gemacht haben, oder in deren Ermangelung mit einem fremden wiederum zu besetzen; Auch mag der Gutsherr auf gleiche Weise verfahren, wenn successionsfähige Kinder und Anerben zu Annehmung der Stelle sich in der ihnen zur Erklärung gestatteten Friste nicht entschließen, sondern von einer Zeit zur andern darunter verzögern wollten.

§. 59. Wenn keine Kinder aus erster Ehe vorhanden, so schließen die Kinder aus zweiter Ehe alle vom Geblüte aus, wenn sie schon bloß vom Ehegatten sind, der sich mit dem Anerben, oder der Anerbinne auf dem Erbe geheirathet hat; Hinterlassen aber eigenbehörige Eheleute bei ihrem Ableben keine Eheleute, so fällt das Successions-Recht auf des verstorbenen Anerben, oder der verstorbenen Anerbinne Bruder und Schwester, und in deren Abgang auf die nächste vom Geblüte mit

Vorbehalt der dem Gutsherrn in pari gradu zustehender Wahl; Doch können die vom Geblüte, welche einmal Verzicht gethan, wie auch die Eheleute, welche einmal die Leibzucht bezogen, zu dem Erbe, oder Successions-Recht wider gutsherrlichen Willen keinen Negreß nehmen.

§. 60. Schreitet der Anerbe, oder die Anerbinne zur zweiten Ehe, so sollen dem neuen Ehegatten, wenn aus erster Ehe Kinder vorhanden, nach Unterschied seines, und der Vorfindern Alters gewisse, und zum höchsten fünf und zwanzig Jahr gestellet werden, wornach die Leibzucht beziehen, und dem Kinde erster Ehe das Erbe einräumen muß, wenn immittels der Anerbe oder die Anerbinne verstorben wäre; Sollten aber binnen solcher Zeit auch sämtliche Vorfindern mit Tode abgehen, oder zur Succession untauglich seyn, oder dazu keine Lust tragen, noch sonst gelangen können, und alsdenn der Stiefvater, oder die Stiefmutter noch länger auf dem Erbe bleiben, und abermal heiraten wollen, so ist sich darüber mit dem Gutsherrn aufs neue zu verstehen.

§. 61. Bei der Leibzucht, wofür man dasjenige betrachtet, welches denen Eigenbehörigen lebenslänglich zum Unterhalt verschaffet wird, wenn sie Alters, oder anderer Gebrechlichkeiten halber dem Erbe nicht mehr vorstehen können, oder solches ihrem Nachfolger mit gutsherrlicher Bewilligung, oder weil die ihnen gesetzte Zeit verfloßen, übergeben, ist ebenmäßig vorzüglich auf das Herbringen zu sehen, wovon nicht abgemessen werden soll; Wäre aber bei einem Hof, Erbe, oder Kotten niemals eine gewisse bestimmte Leibzucht an Ländereien, Wohnung, Pflanzgewächse, Kühe, Weiden, und andern dergleichen Zubehörungen gewesen, so müssen die Abgehenden sich mit dem Anerben, und Nachfolger vergleichen, und unter sich eine solche Einrichtung zu treffen suchen, daß sie beiderseits bestehen können, und was alsdenn verglichen, und abgeschlossen worden, seßliges soll dem Gutsherrn zur Genehmhaltung vorgelegt werden, sonst unverbindlich und nichtig seyn.

§. 62. Ob der Hof, oder Kotten groß oder klein, und ob die Abgehenden darauf gut, oder übel hausgehalten haben, solches verdienet zwar bei Bestimmung der Leibzucht eine vorzügliche Bemerkung, jedoch soll immer so viel möglich, dafür gesorgt werden: daß es denen Abgehenden in allem Betracht, an dem erforderlichen Unterhalt nicht gebreche; Und wenn sie bei dem Anerben und Nachfolger auf dem Erbe bleiben wollten, oder müßten, weil vielleicht keine besondere Wohnung vorhanden, oder wegen Schlechtigkeit des Erbes keine ordentliche Leibzucht bestimmt werden kann, so genießen sie an des Anerben und Nachfolgers Tisch die Kost, so gut er solche selbst hat, und mag ihnen über dieses zum nöthigen Handpflanzung mit gutsherrlicher Bewilligung jährlich etwas an Geld, oder Geldwerth gegeben werden, wogegen sie denn auch, so lange es ihre Kräfte erlauben, mitarbeiten müssen.

§. 63. Von denen Ländereien, und Pertinentien, welche zu der Leibzucht gehören, oder zum Leibzuchtigen Gebrauch gutsherrlich gewidmet werden, haben die Leibzüchter den freien Genuß, und müssen die neuen Kolon, wo es nicht anders hergebracht, davon Pacht und Schätzung entrichten, auch das Leibzuchtshaus in gutem Stande erhalten, Personen-, Rauch- oder Viehschätzung ausgenommen, welche, wenn sie ausgeschrieben würden, die Leibzüchter selbst bezahlen; Ist aber von denen Leib-

züchtern nur einer übrig, so genießet derselbe nur die halbe Leibzucht; Gleichwie dann auch, wenn beide die Leibzucht bezogen haben, und einer mit Tode abgeheth, der Ueberlebende das Leibzuchtshaus zwar ganz, die übrige Perksuentien aber, falls er mit gutsherrlicher, und des Koloni Bewilligung, zur zweyten Ehe schreitet, nur zur Halbscheid bekalte, welche Halbscheid auch der eingekommene Ehegatte, wenn er der Ueberlebende ist, und sich nicht wieder verheirathet, zu genießen hat; Würde aber der gemeldte überlebende Leibzüchtige ohne Bewilligung des Gutsherrn, und Koloni sich wiederum verheirathen, so soll der erstere Leibzüchtige die Halbscheid der Leibzucht Zeitlebens zu genießen haben, hingegen aber der eingekommene Ehegatt nach Absterben des erstern von der Leibzucht ausgeschlossen seyn; Die Kinder hingegen, welche auf der Leibzucht gezeuget werden, haben weder daran, noch an die rechte Stette das mindeste Recht, sind auch freien Standes, und erben alles, was ihre Eltern erworben, und nachgelassen haben.

Achter Titel. Von Sterb- und Erbfällen, oder dem sogenannten Mortuario, und wie die Kinder der Eigenbehörigen auszufteuern.

§. 64. Das Successions-Recht belangend, welches der Eigenthümsherr durch Absterben des Eigenbehörigen auf dessen Verlassenschaft überkömmt, verordnen Wir: daß, wenn von eigenbehörigen Eheleuten (sie mögen auf ihres Gutsherrn, oder auf eines andern Eigenbehörigen, oder freien Gut wohnen, oder auch anderswo, und gar außer Landes sich häuslich niedergelassen haben), der Mann oder Frau zum sterben kömmt, von dem zur Zeit des Absterbens obhandenen sämmtlichen Vermögen ein vierter Theil dem Gutsherrn zufallen solle; Würde aber endlich auch dieser mit Tode abgeheth, so soll der Gutsherr von dessen hinterlassenen Peculio ebenfalls ein vierter Theil erben, die andere drei vierte Theile aber auf dessen hinterlassene Kinder, und bei deren Abgang auf die nächsten Anverwandten und Erben ab intestato, im Fall kein Testament über diese drei vierte Theile errichtet worden, und vorfindlich ist, verfallen, und stehet dem Gutsherrn frei, den ihm in beeden Fällen anersfallenen einen vierten Theil in natura sich liefern zu lassen, oder sich dieselben wegen mit den Kindern und Erben in gütlichen Wegen abzufinden.

§. 65. Alles, was nach dem tödlichen Hintritt eines Eigenbehörigen sich an Mobilien, und Moventien, Baarschaften, Rentverschreibungen, und sonst auf dem Erbe, und im Sterbhaufe befindet, wird so lange dafür gehalten, daß es zu des Verstorbenen Nachlassenschaft gehörig seye, bis daran das Gegentheil von dem, der Anspruch darauf macht, erwiesen worden; Es sind auch die leztlebenden Ehegatten, Auserben, oder nächste Verwandte des verstorbenen Eigenbehörigen alles, und jedes, was zu dessen Peculio gehört, richtig, und getreulich zu eröffnen, und anzuzeigen schuldig; Sollte aber dennoch über kurz oder lang offenbar werden, daß die Nachlassenschaft unvollkommen angegehem, und davon wissentlich etwas verschwiegen worden, so soll das Verschwiegene dem Eigenthümsherrn, wenn gleich derselbe nur zu einem Drittel dazu berechtiget gewesen, völlig verfallen seyn.

§. 66. Trüge es sich zu: daß Eigenbehörige von zweyerley Leibeigenthümsherrn einander heiraten, und in dem Eigenthum, worinn sie

zur Zeit des angetretenen Ehestandes gewesen, verstorben, so wird ein jeder Leibherr von seinem Eigenbehörigen, auf Art und Weise, wie im §. 64. verordnet ist, beerbthet; Von dem Peculio aber, welches eigenbehörige Kinder, die nicht mehr im Brod ihrer Eltern stehen, auch schon fünf und zwanzig Jahr alt sind, und unverheirathet verstorben, erworben haben, bekommt der Leib- und Eigenthümsherr nach Abzug der Schulden und Begräbnißkosten die Halbscheid, und die andere Halbscheid fällt denen Eltern zu, sie mögen die Leibzucht bereits bezogen haben, oder nicht, auch wenn nur der Vater, oder die Mutter noch lebte; Es kann jedoch auch hierüber mit dem Leib- und Eigenthümsherrn gehandelt, und dessen Halbscheid redimiret werden: Von Leibzüchtern hingegen erbet der Gutsherr nichts, sondern alles, was diese auf der Leibzucht erspart, und erworben haben, bleibet dem Auerben, und Successor, im Falle keine auf der Leibzucht gezeugte Kinder obhanden sind.

§. 67. Aus dem, was vorbeschrieben, und verordnet worden, mach sich der Schluß von selbst: daß gleichwie nur eins von denen Höfen und Kotten, als in dem, nach Abzug des Mortuarii übrig bleibenden Peculio succediren kann, also auch die Eltern, und nach deren Absterben die Auerben und Successoren schuldig sind, die übrige Kinder (sie mögen aus erster, oder auch, wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathet, aus der folgenden Ehe entsprossen seyn) nach Kräften des Peculii, und vom Erbe habenden Genusses zu dotiren, und auszufteuern; Indem aber von Uns auf unterthäniges Anrufen Unserer Westlichen freugehorhamten Ritterschaft allschon par Edictum vom 21sten März 1769 festgesetzt worden, daß kein Eigenbehöriger sich erkönnen, noch Gewalt haben solle, Aussteuer, und Brautschag ohne Bewilligung des Gutsherrn zu bestimmen, so lassen Wir es auch dabei leblich, und dergestalt bewenden: daß solchane unbewilligte Auslob- und Versprechung nicht nur an sich selbst nichtig, ungültig, und kraftlos, sondern auch derjenige, welchem die Auslobung geschehen, seiner wegen des Brautschages oder Aussteuer einigermaßen gehaltenen Ansprache und Forderung verlustigt, und darnach, wenn auf die unbewilligte Auslobung der Brautschag ganz oder zum Theil, wirklich bezahlt wäre, das Bezahlte dem Gutsherrn verfallen, und derselbe solches von dem ausgesteuerten und dotirten Kinde, Bruder, oder Schwester indebiti Conditione zurück zu fordern berechtiget seyn solle.

§. 68. Wenn es demnach an dem ist: daß ein Kind, Bruder, oder Schwester dotiret, oder ausgesteuert werden muß, so sollen die, so die Aussteuer zu geben schuldig sind, mit denen, welchen sie gebühret, sich bei ihrem Gutsherrn melden, den Zustand der Stette, und ihres Vermögens, sammt denen, von ihnen selbst, und ihren Vorfahren gemachten Schulden getreulich anzeigen, und eröffnen, sodann darauf, was sie dem Kinde, Bruder, oder Schwester mitgeben zu können vermaßen in Vorschlag bringen, und darüber die gutsherrliche Erklär- und Entschliesung zu erwarten haben; Sollte nun wider alle Zuversicht ein Gutsherr hierunter auf gegemendes Ansuchen der Billigkeit kein Gehör geben, oder denen Kindern nichts zustehen wollen, so mögen die Eltern und Kinder bei dem ordentlichen Gericht sich darüber beschweren, und soll alsdann die Termination der Aussteuer, und des Brautschages mittels

Beobachtung dessen, was im §. 37. dieser Ordnung vorgeschrieben worden, nach vorher versuchter Güte inter partes von Gerichts- und Amtswegen geschehen.

§. 69. Was also denen Kindern, Brüdern, oder Schwestern zum Brautschaf oder Aussteuer entweder gutsherrlich, oder gerichtlich zugelegt ist, darüber soll ihnen zu ihrer Sicherheit gangbarer Schein und Beweis mitgetheilt, und von denen Eltern, Aeltern und Successoren Nichtigkeit getrossen werden, aber ohne Last des Guts und des Gutsherrn, und sind keine Zahlungsterminen vereinbaret, so ist der zugesagte Brautschaf, oder die Aussteuer aufs längst binnen fünf Jahren von der geschehenen Auslobung, oder wo Terminen gesetzt worden, der erste vor Ablauf des zweyten Termins, und so weiter, endlich aber der letzte Termin binnen Jahresfrist nach der Verfallzeit so gewiß zu fordern, und bei nicht erfolgender Zahlung gerichtliche einzulagen, als nachgehends, wenn immittels die Zahlungsstrafen von dem Gutsherrn nicht verlängert werden, die Forderung erloschen seyn soll.

Neunter Titel. Von Kontrakten, und sonstigen Handlungen der Eigenbehörigen.

§. 70. Die Eigenbehörigen werden zwar freien Standes Leuten in so weit gleich geachtet, daß sie alle Kontrakten, welche nicht zu Schmälerung des Praedii, und dessen Gerechtfam reichen, noch in dieser Ordnung namentlich ausgenommen, weder ob rationis paritatem unter den Ausgenommenen begriffen sind, ihres Gefallens schließen und eingehen, auch als Zeugen von andern bei Kontrakten und Handlungen, und selbst bey Errichtung der Testamente und letzten Willens-Verordnungen gebraucht werden mögen; Gleichwohl scheint es uns nothwendig, auch hier noch einige Einschränkungen zu machen.

§. 71. Haben allschon die Eigenbehörigen, nach Maassgabe des §. 27. die Erlaubnisse: ein- oder anders zu ihrem Hof oder Koiten gehöriges Stück Landes, welches sie selbst füglich nicht bearbeiten können, in Pacht, oder Mieth zu geben, so soll doch der Nachfolger, er mag Successor in Peculio seyn, oder nicht, zu Aushaltung der Pachtjahre nicht verbunden seyn, es wäre denn: daß der Gutsherr die Verpachtung bewilliget, oder ratificiret hätte, und auf gleiche Art soll es gehalten werden, wenn die Lokation ohne gutsherrliche Bewilligung geschehen wäre, und der Lokator immittels in Diskussion gerathen würde; Jedoch steht in diesem Falle dem Konduktor der Weg offen, seine der vorausbezahlten Pachtgelder halber habende Forderung bei dem Konkurs zu proponiren, oder sonst wider den Lokator, so gut er kann, seinen Negress zu nehmen, er Konduktor bleibt aber immittels pro rata des für die nicht verfloßene Jahre vorausbezahlten Miethgeldes für die gutsherrliche Pächte haftbar, dergestalt, daß der Gutsherr, wenn er sich aus des Koloni eigenen Früchten, oder aus dessen Peculio nicht erholen kann, ihn Konduktor angreifen, auch sich aus der auf dem verpachteten Lande oshandenen Frucht bezahlt machen könne.

§. 72. Gerathet ein Eigenbehöriger durch bloße Unglücksfälle, mithin ohne sein Verschulden in Unstand und Verlegenheit, woraus er sich nicht anders, denn durch fremden Beistand und geborgtes Geld helfen,

und retten kann, so muß er solches seinem Gutsherrn gebühlich anzeigen, und dieser, wenn er seinem Eigenbehörigen Vorschuss zu thun, oder die benötigte Gelder auf das Erbe zu versichern Bedenken tragen möchte, denselben zum wenigsten gestatten: daß er einige Ländereyen für ein Stück Geldes andern auf gewisse von ihm dem Gutsherrn zu bestimmende Art und Jahre überlassen möge, und sollen die, welche mit gutsherrlicher Bewilligung Gelder darauf hergeschossen, in dem ruhigen Gebrauch und Genuß der Länderey nicht gestört werden, wenn auch der Eigenbehörige vor Ablauf der bestimmten Jahre versterben würde; Falls aber der Eigenbehörige dazu nicht willig, oder sein eigenes Beste hierunter zu befördern faumselig seyn möchte, so ist der Gutsherr befugt, denselben dazu anzuhalten, oder auch selbst denen Creditoren bis zu ihrer Befriedigung ein- und anderes Stück Landes zum nützlichen Gebrauch anweisen zu lassen.

§. 73. Daß denen Eigenbehörigen nicht erlaubt seye, eine testamentarische, oder andere letzte Willens-Verordnung zum Nachtheil des dem Gutsherrn an dem erworbenen Peculio gebührenden Erbtheils zu errichten, darüber haben Wir im §. 19. das nöthige schon verfügt, und obwohl nun auch, so viel die Schenkungen unter den Lebendigen betrifft, denen Eigenbehörigen selbst daran gelegen ist, und wohl anstehet: daß sie zu ihrem eigenen und ihrer Kinder Nutzen, um diese desto füglich, und besser dotiren und aussteuern zu können, ihr erworbenes Haab und Gut zu sparen, und ehender zu vermehren, als durch eine ungebührliche Freigebigkeit zu vermindern suchen, so wollen Wir doch hierunter denenselben die Hände nicht gänzlich binden, sondern gnädigst verstaten: daß sie davon etwas, jedoch nicht über einen vierten Theil weggeben und verschenken mögen; Dann sollen auch überhaupt dergleichen Schenkungen und Donationses inter vivos, sie mögen so gering seyn, wie sie wollen, als nicht gemacht angesehen und gehalten werden, wenn nicht das Geschenke dem Donatario mit dem Genuß und Eigenthum sofort überliefert, sondern die Donation mit Vorbehalt des Genußes geschehen, und die Tradition bis nach dem Tode des Donantis verschoben oder ausgestellt wäre.

§. 74. Hat ein Eigenbehöriger mit gutsherrlichem Konsens Schulden kontrahiret, so ist nicht allein er mit seinem Nachfolger, wenn dieser gleich ein fremder und kein Successor in Peculio wäre, sondern auch der Hof, oder das Erbe selbst für die Schulden haftbar; Der Gläubiger mag aber das Erbe nicht ehender in Ansprache nehmen, als nachdem die Zahlung von dem Eigenbehörigen, oder aus dem Peculio nicht mehr erzwinglich ist; Damit nun die bewilligte Schulden auf das Erbe nicht beständig stehen bleiben, so hat der Gutsherr sich bey Ertheilung des Konsensbriefes wohl für zu sehen: daß er nicht blos auf seinen Eigenbehörigen, und die Bestimmung gewisser Jahre, binnen welchen die Schuld abgeführt werden solle, es ankommen lasse, sondern den Konsens mit der Kautio, oder Hypothek selbst auf eine sichere Zeit dergestalt limitire und einschränke: daß hernächst selbige aufhören, und erloschen seyn solle.

§. 75. Wenn ein Eigenbehöriger zur Ablegung bewilligter Schulden, oder zur Befreiung eines auf dem Gut haftenden Schulden, oder Willkürliches Proov.: Recht. III.

Grundzins; oder eines andern dem Erbe anklebenden Onoris Geld aufgenommen hätte, und der Glaubiger der geschehenen Verwendung halber den Beweis führen könnte und wollte, so muß der Auerbe, oder Successor die kontrahirte Schuld, weil er davon gebessert ist, übernehmen, und bezahlen, wenn schon der Gutsherrn dazu seine Bewilligung nicht ertheilt hätte; eben so verhält es sich, wenn ein Stück Landes ohne Zuthun des Gutsherrn erworben, und dem Erbe einverleibt, nachgehends aber von dem Aquirenten verschrieben, oder von dem Kauffchilling an noch etwas rückständig wäre; Alle übrige unbewilligte Schulden hingegen, sie mögen zu Abführung der Schatzung, gutsherrlicher Pflichten, oder andern von dem zeitlichen Inhaber der Stette aus dem Genusse zu bestreitenden Ausgaben kontrahirt seyn, sind platterdings hinfällig, wenn der Auerbe oder Nachfolger kein Successor in Peculio ist, gleichwie denn auch demselben jene Schulden nicht aufgebürdet werden können, die ein Leibzächter nach bezogener Leibzucht macht, wenn dessen Verlassenschaft nicht angenommen wird.

Sehnter Titel. Von Hypotheken und Würgschaften, und wie bei Verkauf und gerichtlichen Anschlag der eigenbehörigen Güter zu verfahren.

§. 76. Wenn ein Eigenbehöriger Schulden kontrahirt, und sein Vermögen, oder Peculium zum Unterpfande setzt, so ist die gestellte Hypothek zwar gültig, folglich auch der Glaubiger, wenn schon die Schuld gutsherrlich nicht bewilliget wäre, berechtigt, darauf zu Erhaltung seiner Befriedigung gerichtlich zu verfahren, so fern aber der Schatzungs-Einnehmer, oder die, so Zehnten, Grundzins, oder andere onera inhaerentia aus dem Erbe zu empfangen haben, oder die Gutsherrn mit ihren Rückständen, zur Sache eintreten, so gebühret denenselben das Vorzugrecht, jedoch dem Schatzungs-Einnehmer nicht weiter als von Ostern bis Ostern des Jahres, worinn ein Schatzpflichtiger in Discussion geräth, gleicher Gestalt soll der Gutsherr nach geschehener Entrichtung oberwähnter Schatzungen, und Erbzinsen für den Pfacht des letztverstorbenen, und wirklichen Jahres ein Vorzugsrecht haben.

§. 77. Weil auch hiebevör öfters kostbare Rechtsbündel, und Prozessen daravs entstanden: daß, wenn nach Abzug der privilegirten Forderungen nichts, oder nicht so viel von dem Peculio übrig bleibt, daß die unbewilligte Schulden abgeführt werden können, die Kreditoren gegen Abtrag sämmtlicher dem Erbe anklebenden Lasten sich des niedlichen Gebrauchs, oder Juris ad glebam, so lange der Schuldner lebet, anmassen, und dafür halten wollen, als wenn unter dem ihnen versetzten Peculio auch dieses Jus begriffen, und mitverpändert wäre, dieses aber irrig, und ein Eigenbehöriger seinen Kreditoren das Jus ad glebam zu übertragen, und zum Unterpfand zu setzen so wenig befugt, als wenig der Gutsherr schuldig ist, mit seinem Erbe andere, als denen das Successions-Recht gebühret, schalten und walten zu lassen, so wird dieser Mißbrauch hiemit gänzlich abgeschafft und verboten: daß die Kreditoren, wenn sie auf dem Riesbrauch, oder das Jus ad glebam Anspruch machen wollten, nicht gebühret, sondern ein für allemal abgewiesen werden sollen.

§. 78. Wird ein eigenbehöriges Gut zu Vollstreckung eines rechts-

kräftigen Urtheil, oder sonst gerichtlich verkauft, so soll es nach denen Einkünften und Nutzbarkeiten geschähet, und sodenn der Werth des Praedii gegen zwei und einen halben Reichsthaler vom hundert, oder ein anderes übliches Prozent bestimmt, die Eigenthums-Gerechtigkeit aber nach Ermessen und besonders angeschlagen werden; Weil die Eigenthums-Gerechtigkeit entweder höher oder geringer anzuschlagen ist, nachdem sich aus der Aestimations-Urkunde, worinn alle Pertinentien und Lasten beschrieben werden sollen, sich ergibt: daß das Gut zu hoch, oder zu gering in Pfacht stehe.

§. 79. Ueber das fruchtbare Eichen- und Büchenholz kann zwar der Gutsherr wegen des dem Eigenbehörigen zustehenden Mitgenusses willkürlich nicht schalten, er ist gleichwohl davon sowohl, als von dem Gut oder Erbe ein wahrer Dominus, und weil ihm nicht allein daran, nach Anleitung §. 28. 29. 30 und 31. verschiedene Nutzbarkeiten zustehen können, sondern auch das Erbe mit dem darauf obhandenen Gehölze zur freien Disposition heimfällt, wenn das Geblüt ausstirbt, so ist bei dem gerichtlichen Anschlag hierauf ebenfals zu reflectiren, und soll mithin das fruchtbare Eichen- und Büchen-Holz von Werkverwandigen und verarbeiteten Aestimatoren Stückweise, und nach dem Preise, wie es der Derten auf dem Stamm verkauft zu werden pflegt, angeschlagen, und zugleich bei dem Anschlag bemerkt, und dem Protocollo aestimationis einverleibt werden, wie viel davon zu Unterhaltung der Gehölzen und übrigen der Stette Nothwendigkeiten erforderlich seye; Was nun nach dessen Abzug überschießet, darab soll der Richter, wenn es beträchtlich und der Wähe werth ist, den dritten Theil nehmen, und dem Preise des ästimirten Praedii in der Aestimations-Urkunde hinzuschreiben lassen.

§. 80. Höfe, oder Stette, die wußt, und von dem Gutsherrn Stückweise ausgethan sind, werden zwar ebenmäßig auf vorverordnete Art angeschlagen, doch nicht nach dem Quantum, welches die Konkurrenten davon prästiren, sondern nach der alten Pfacht mit Ausschluß der Leib-eigenthums-gerechtigkeit, als die in diesem Fall keine Rücksicht verdienet; Wird aber ein Stück Landes, oder anderes unbewegliches Pertinens, welches ein Eigenbehöriger gekauft, geerbt, oder auf eine sonstige rechtmäßige Art erworben hat, so soll der Eigenbehörige den vorhabenden Verkauf dem Gutsherrn anzeigen, und diesem, wenn er das Pertinens behalten, und so viel, als ein ander dafür geben wollte, das Vor- oder Käufersrecht, und im Fall der Verkauf wirklich geschehen, das Jus retractus gebühren.

Elfter Titel. Von Ursachen und Begebenheiten, wodurch die Leib-eigenschaft aufhört.

§. 81. Gleichwie aus verschiedenen Ursachen die Leib-eigenschaft ihren Anfang hat, also ist auch die Art und Weise, wodurch selbige aufhört und ein Eigenbehöriger die Freiheit erlangt, unterschiedlich, und zufoerst derjenige frei, welcher von seinem Gutsherrn der Leib-eigenschaft entlassen wird, welches schriftlich oder mündlich, mit oder ohne Zeugen, auch sowohl per actum ultimae Voluntatis, als per actum inter Vivos geschehen kann, nur muß solches bewiesen werden können, und soll die Freilassung von der Zeit an, da der Freibrief zugesagt und bedungen ist,

ihre Wirkung haben, wenn schon darüber kein Schein erhellet, oder der Freibrief später ausgehelt wäre.

§. 82. Wenn nun ein Eigenbehöriger der Leibeigenschaft gerne entlassen seyn möchte, so muß er seinem Gutsherrn, oder dem, so zu der Freilassung Macht und Gewalt hat, die Ursachen, warum er die Freiheit verlangt, geziemend anzeigen, und wenn dieselbe wahr und erheblich befunden werden, der Gutsherr die Bitte nicht leicht, noch ohne erhebliches Bedenken abschlagen, sondern dem Eigenbehörigen für ein billiges und gebräuchliches Lösegeld die Freiheit, und darüber Siegel und Briefe erteilen; Erhebliche Ursachen aber sind unter andern diese: wenn ein Eigenbehöriger sich auf eines andern Gutsherrn Hof, oder Erbe zu verheirathen Gelegenheit hat, oder seinem Berufe nach einen Ordens- oder andern geistlichen Stand erwählet, oder ein Handwerk erlernt, oder eine andere Wissenschaft erworben, und es so weit gebracht: daß er sich dadurch weiter befördern, oder sonst sein Glück machen könne.

§. 83. Sollte ein Eigenbehöriger eine von letzterwähnten, oder andern eben wichtigen Ursachen zu seiner Freilassung mit Grund und Wahrheit vorbringen, und dennoch von seinem Gutsherrn den Freibrief nicht erlangen können, oder auch ein Gutsherr von seinem Eigenbehörigen ein ungewöhnliches, und übertriebenes Freikaufsgeld fordern, und auf solche Art den Freikauf beschwerlich oder gar unmöglich machen wollen, so mag der Eigenbehörige die gerichtliche Obrigkeit imploriren; Würde aber die Freilassung nicht zeitlich, sondern erst im hohen Alter begehret, um dasjenige, was der Eigenbehörige immittels erworben, und für sich gebracht hat, andern übertragen, und vermachen zu können, so ist der Gutsherr darunter zu willfahren nicht schuldig, noch dazu anzuhalten; Endlich wird auch zuweilen bey der Auflassung, oder Antretung des Guts bedungen: daß ein von denen künftigen Kindern frei sein solle, und wenn dieses geschehen, muß zwar nichts desto weniger nachgehends der Gutsherr um den Freibrief geziemend angesprochen, es soll aber das für nur das gewöhnliche Schreibgeld bezahlt werden.

§. 84. Was oben §. 10. und 47. von der Verjährung vorgekommen, selbiges hat auch hier seine Anwendung; Wenn demnach ein Eigenbehöriger einen rechtmäßigen Titulum, und guten Glauben für sich, oder auch sich auf eines andern Gutsherrn Erbe, oder Kotten verheirathet hätte, und nach der Zeit dreyßig Jahr verstorben wären, ohne daß er immittels wegen der Leibeigenschaft angesprochen worden, so soll er für frei und freigelassen gehalten werden, außer diesen Fällen aber kann kein Leibeigener sich mit der Verjährung schützen, oder es hätte denn derselbe auf geschene Erinnerung gegen den Leibeigenthum erweislich protestirt, und der Gutsherr durch ein dreyßigjähriges Stillschweigen es dabei belassen.

§. 85. Sonst wollen Wir zwar keine Eigenbehörigen zu Aemtern, Würden und Ehren befördern, weder zugeben: daß einer ad sacros Ordines promoviret, oder in Klöstern an- und aufgenommen werde, wenn er nicht den Erblaßbrief vorgeiget, oder von erhaltener Freiheit gangbare Beweis heibringt; Da gleichwohl solches aus Unwissenheit sich leicht zutragen könnte, und es sich nicht geziemet: daß in diesem Fall die Welt- und Ordensgeistlichen, und die, welche Doctoratum, Raths- und andere

Ehrenstellen in Militär- oder Civilstande erhalten haben, als Leibeigene ab- und zurückgefodert werden, so sollen jedoch die Gutsherrn darunter nicht leiden, mithin für die Klostergeistliche die Eltern, oder Anerben den Freibrief und Freilassungsgebühr bezahlen, und die übrige mit dem Leibeigenthumsherrn sich so gewis abfinden, und ein billiges Freilassungsgeld entrichten, als bei dessen Unterbleibung ihre Nachlassenschaft nach Eigentums-Rechten verfallen seyn solle.

§. 86. Uebrigens spricht es von selbst: daß (gleichwie ein Eigenbehöriger das vorhin gehabte Successions-Recht an dem Gut verlieret, und für abgestanden geachtet wird, wenn er durch einen Freibrief, oder auf eine andere Art von dem Leibeigenthum entbunden worden, oder von seinem Gutsherrn ein anderes eigenbehöriges Erbe, als worauf er gebohren ist, übernimmt) also auch das Band der Leibeigenschaft aufgelöst werde, wenn ein Eigenbehöriger das unterhabende Erbe von seinem Gutsherrn an- und freikauffet, oder wenn derselbe wegen unglücklicher Verwaltung von dem Erbe abgewiesen wird; In diesen letztern Fall soll jedoch der Freibrief unentgeltlich erteilt werden, damit der Abgewiesene anderswärts desto süglicher unterkommen, und sein Brod gewinnen könne.

Zwölfter Titel. Von Verlust des Gewinn- und Erb-Rechts, und von Prozeß-Sachen der Eigenbehörigen.

§. 87. Die Eigenbehörigen verwickeln das Gewinn, und können von dem Erbe entsetzt werden, 1mo: wenn sie das Haus verfallen, die Aecker, und Ländereyen wüst und unbestellet liegen lassen, und solchergestalt das unterhabende Erbe so merklich verschlimmern, daß sie den Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen nicht im Stande sind, und 2do: wenn sie ohne erweisliche Unglücksfälle aus bloßer Nachlässigkeit, und übler Wirthschaft die gutsherrliche Pfächte und übrige Prästanda aller Umahu- und Warnung ungeachtet, nach Verkündigung dieser Verordnung so weit in Rußstand kommen lassen, als sämmtliche Prästanda in drey Jahren ausmachen.

§. 88. Nicht weniger wird 3to: das Gewinn- und Erbrecht verwickelt, wenn ein Eigenbehöriger ohne Noth sich in Schulden vertieft, und dadurch veranlaßet, daß sein Peculium in Diskussion gerathet, und das Erbe wüst werden muß, oder 4to: wenn er ohne Anweisung und Vorwissen des Gutsherrn fruchtbares, und verbotenes Holz hauet, und dadurch dem Erbe ein betrüglicher Schade zugesügt. Hierbei ist jedoch die Bescheidenheit zu gebrauchen: daß, wo der Eigenbehörige durch fleißiges Pfangen, und in andern Stücken das Erbe merklich verbessert hätte, auch den Holzschaden zu ersetzen willig und im Stande wäre, alsdenn dafür per Stück zehn Reichsthaler zahlen solle; Auch kann zwar 5to: einer, nach gerichtlicher Erkenntnis, vom Erbe verstorben werden, der ein schweres Verbrechen begehet, weswegen er auf ewig des Landes verwiesen, oder mit einer, die Ehre verletzender Leibesstrafe belegt wird; Dieses soll aber auf eine bloß zur Korrektion zuerkennnten Zuchthausstrafe nicht ausgedehnet werden, noch das Verbrechen des einen Ehegatten dem andern, der kein Theil daran hat, weder denen unschuldigen Kindern an ihr habendes Recht zum Nachtheil gereichen, und eben das ist von des

Verstorbene Brüder und Schwestern zu verstehen, welche Recht am Erbe, und davon noch keinen Abstand gethan haben.

§. 89. Wir verstaten jedoch dem Gutsherrn nicht, aus eigener Macht seinen Eigenbehörigen der Stette, oder des Hofes zu entziehen, sondern dieses soll gerichtlich geschehen, und darauf gegen den Eigenbehörigen mittels Anführung der Ursachen ordentlich angezogen werden.

§. 90. Ein Eigenbehöriger soll mit andern in Sachen, die das Erbe, oder dessen Gerechtigkeiten betreffen, ohne des Gutsherrn Bewilligung keine Prozeffen anfangen, er habe denn bei Einführung der Sache von der erhaltenen gutsherrlichen Erlaubnisse einen Schein beigebracht, der von dem Gutsherrn unbillig nicht gemweigert werden soll; Wird aber ein Eigenbehöriger wegen des Guts gerichtlich belangt, so soll der Kläger, daß der Beklagte leibeiger seye, mit Benennung des Gutsherrn deutlich anzeigen, und das Gebethene nicht anders, als cum denunciatione des Gutsherrn, wenn derselbe nicht außer Landes wohnet, erkannt werden, wdrigenfalls aber der ganze Prozeß null und nichtig seyn.

§. 91. Schließlich verordnen und wollen Wir gnädigst: daß diese unsere Verordnung nur allein auf die Eigenthumsgüter verstanden und eingeschränkt seyn, keineswegs aber auf andere, als Behändigungs-, Hobe-, Baten-, Kuhmuths-, Binns- und andere Pflanzgüter, wenn schon die jährlichen Pachten nicht erhöht werden, gezogen werden solle.

Wir befehlen solchemnach Unserm Statthalter Vestes Necklinghausen, wie auch den Gerichten, zu Dörsten und Necklinghausen, auf die Beobachtung dieser Unserer gnädigsten Verordnung genaue Obsorge zu tragen, und sich darnach bei Fassung der Urtheilen zu achten. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und beigedruckten Hoffkanzley-Insigels. Geben Bonn den 2ten April 1781.

Maximilian Friederich Churfürst.

Vt. G. D. Freyherr von Gymnich. (L. S.)

S. H. Guisez.

Nr. 22.

Verordnung an den Statthalter des Vestes Necklinghausen wegen Besserung der Wege, vom 30. Mai 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friederich, Erzbischof zu Köln etc. Uns ist mißfälligst zu vernehmen gekommen, daß die gemeine Landstraßen und Wege in unserm Vest Necklinghausen an vielen Orten, besonders in denen Kirchspielen Waltrop, Datteln, Necklinghausen, Bäter und Gladbeck, ohngeachtet unserer, wegen derselben Herstellung erößteter ergangener gnädigster Befehle, dermalen in ganz unbrauchbarem Stand sich befinden. Der hieraus unserm Cameral-Rugen sowohl, als wegen Sperrung alles Handels und Wandels unsern Untertthanen selbst zu-

wachsende Nachtheil ist zu beträchtlich, als daß solcher Unordnung länger nachgesehen werden könnte.

Diese entstehet hauptsächlich dadurch, daß wegen der Schuldigkeit zur ordentlichen Reparation zwischen denen Eingeseffenen verschiedene Rechtsprozeffen entstanden, und durch mehrere Instanzen mit großen Kosten fortgesetzt, ja sogar diese Polizeusachen bey denen Reichsgerichten ohnbefugter Dingen angebracht werden, wo dann inzwischen von keinem deren streitenden Theile einige Wegarbeit unternommen wird. Wir sind nun zwar nicht gemeynet, den Rechtslauf solcher bereits anhängigen Streitigkeiten auf einige Weise zu hemmen, sondern belassen vielmehr sämmtlichen unsern Untertthanen frey und unbenommen, denselben Beendigung an gehörigen Orten zu betreiben;

Gleichwie es aber unbillig seyn würde, wenn solche Streitigkeiten die traurige Folge nach sich ziehen sollten, daß dadurch das Commercium daffiger ganzen Landschaft verloren, mithin sämmtlichen an jenen nicht theilhaftigen unsern daffigen Untertthanen unerfeglicher Schaden zuwachsen;

Als befehlen wir hiemit gnädigst:

1) Daß sübrohin ein jedes Kirchspiel, mit Zugiehung deren sogenannten Freyköttern, welche auf Gemeinheiten und in Hovesaaten wohnen, weniger nicht aller neuen Colonisten, die gemeine Landstraßen und Wege, soweit solche den Weleitgang desselben berühren, ohnweigerlich in Stand stellen, auch inskünftige unterhalten sollen;

2) Diese Straßen- und Wegarbeit solle dreimal jährlich, und zwar am 12. März, 12. Junius, und 12. October bergestalt vorgenommen werden, daß mit Herstellung deren Landstraßen der Anfang gemacht, und nachdem diese in Stand gestellt, die Reparation deren andern Wegen, auch der Fußsteegen geschehe.

3) Hierzu sollen alle Eingeseffene jeden Kirchspiels alle Tage bis zu Vollendung der Arbeit, und zwar im März und October von 8 Uhr Morgens bis Abends 5 Uhr, im Junius aber von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr mit nöthigem Geschirr erscheinen, die Ausbleibende aber von denen Vorsehern aufgezeichnet, und zur Erlegung eines halben Rthlr. und Nachverrichtung der veräumten Arbeit angehalten werden.

4) Wo zur Ausfüllung Fascinen und Wehlen nöthig sind, sollen solche aus denen gemeinen Holzungen eines jeden Kirchspiels genommen, in deren Abgang aber auf gemeine Kirchspiels-Unkosten nach dem Schätzungsfuß angekauft werden.

5) Sollen die Landstraßen mit dem besten Kiesel oder Sand überfahren und dieser aus denen gemeinen Gründen vorzüglich genommen werden; falls aber derselbe darin nicht vorfindlich ist, so soll solcher aus Privatgründen, wo er nur immer anzutreffen und dem auszubessernden Weg am nächsten gelegen ist, genommen, dem Eigenthümer des Grundes aber der ihm hierdurch zuwachsende Schaden aus des Kirchspiels gemeinen Mitteln, durch schätzungsmäßige Repartition unter den Schatzpflichtigen, vergütet werden.

6) Solle denen Landstraßen und Wegen die erforderliche, oft veränderte, Breite gegeben, die denselben zu nahe stehende und die Aus-